

[REDACTED] Berlin
Kammergericht
13. Senat
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

per beA

In der Sache

betr. das Kind [REDACTED] Klimas,

hier: Mirko Klimas,

[REDACTED]

wird beantragt,

den Beschluss des FamG Schöneberg, [REDACTED], vom 15.04.2026 dahingehend abzuändern, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, alle sechs Monate per Email an die Emailadresse der Antragstellerin „ingke.klimas@[REDACTED]“ eine Zusammenfassung wesentlicher Entwicklungen und Alltagsveränderungen des Kindes [REDACTED] Klimas seit dem letzten Bericht mitzuteilen und ein aktuelles Foto zu übersenden, erstmals am 01.10.2026, und den Beschluss im Übrigen aufzuheben.

Lediglich aus anwaltlicher Vorsicht beantrage ich die Beiziehung der Vorgänge KG, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und verweise auf die hiesige Beschwerdebegründung vom 18.12.2025 im Verfahren [REDACTED].

Die Beschwerde wird wie folgt begründet:

[REDACTED]

[REDACTED]
Klimas ./.. dto.
[REDACTED]

Berlin, 08/05/26

I.

Nach § 1686 BGB kann jeder Elternteil vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Es ist gerichtsbekannt, dass der Beschwerdegegner allein sorgeberechtigt und der Umgang der Beschwerdeführerin mit [REDACTED] bis Juli 2027 ausgeschlossen ist.

Vor diesem Hintergrund ist entscheidungserheblich, ob und in welchem Umfang ein berechtigtes Interesse der Beschwerdeführerin an Auskunft über [REDACTED] persönliche Verhältnisse besteht, wobei sowohl bei der Prüfung des Anspruchs dem Grunde nach als auch bei der sachlichen Reichweite und einem evtl. Auskunftsturnus eine negative Kindeswohlprüfung vorzunehmen ist.

Nach Auffassung des Beschwerdegegners besteht der Auskunftsanspruch der Beschwerdeführerin dem Grunde nach, da die Beschwerdeführerin keine anderen Möglichkeiten hat, Informationen über ihren Sohn zu erhalten (vgl. BGH, Beschl. v. 14.12.2016 - XII ZB 345/16, Rn. 25); insb. fehlt es an einer Kooperationsbeziehung der Beschwerdeführerin mit dem Jugendamt, das Informationen über [REDACTED] persönliche Verhältnisse berichten könnte.

Im Streit steht demgemäß noch die sachliche Reichweite (II.) und der Turnus (III.) der Auskunft.

II.

1.

Der Beschwerdegegner vertritt die Auffassung, dass der Auskunftsanspruch der Beschwerdeführerin inhaltlich auf die

retrospektive Darstellung der Alltagsroutine des Kindes, seines Allgemeinzustandes sowie besondere Vorfälle im Berichtszeitraum beschränkt ist.

Denn Zweck der Auskunft ist es, der Beschwerdeführerin zu ermöglichen, sich „einen Überblick über die Entwicklung und das Befinden des Kindes zu verschaffen“ (BGH, Beschl. v. 14.12.2016 - XII ZB 345/16, Rn. 30).

Der Bundesgerichtshof führt in seiner o.g. Entscheidung zur Reichweite aus (aaO., Rn. 31):

"Das Maß und die Häufigkeit der geschuldeten Auskunft haben sich an diesem Zweck zu orientieren, so dass in der Regel zwar die Übersendung der Kopie von Schulzeugnissen, nicht aber detaillierte Angaben zum Tagesablauf des Kindes, ins Einzelne gehende Erziehungsberichte oder ärztliche Unterlagen und Dokumentationen zu verlangen sind".

Der Bundesgerichtshof stellt ferner klar (aaO.):

„Zu bereits vorhandenen Informationen bedarf es keiner Auskunft [mwN], die sich im Übrigen nur auf Umstände mit aktuellem Bezug erstrecken muss.“

Dabei ist die Auskunft auf einen einfachen Bericht beschränkt, der einen Überblick über das Leben des Kindes gibt, sich aber nicht auf detaillierte protokollartige Schilderungen oder die ladungsfähige Benennung von Kontaktpersonen erstreckt. So führt der angerufene Senat in seinem Beschl. v. 25.08.2023 - 13 WF 6/23 in Rn. 29, 30 ausdrücklich und nach Auffassung des hiesigen Beschwerdegegners zutreffend aus:

„[Der Auskunftsberechtigte] kann lediglich diejenigen Auskünfte verlangen, die er benötigt, um sich einen

Überblick über die Entwicklung des Kindes zu verschaffen. Soweit im Einzelfall Auskunft auch hinsichtlich der allgemeinen Lebensführung des Kindes verlangt werden kann, beschränkt sich der Auskunftsanspruch auf einfache Berichte, die einen Überblick über das Leben des Kindes geben. Eine Verpflichtung zur Erteilung von detaillierten Auskünften über den Tagesablauf würde über den Zweck der Auskunft hinaus in die Erziehung und die Ausübung des Sorgerechts eingreifen [mwN].“

So liegt der Fall auch hier, sodass der angefochtene Beschluss in seinen Ziffern 1. a – d bereits an diesem Maßstab sowie dem gegenwärtigen Kenntnisstand der Beschwerdeführerin von [REDACTED] persönlichen Verhältnissen gemessen zu weit gefasst ist, wobei sich der Kenntnisstand jedenfalls aus den übersandten Auskünften vom 26. März 2026, 06. Oktober 2025 und 28. März 2025 ergibt.

Beweis: Auskunft vom 26.03.2026 (Anlage **BG 1**)
Auskunft vom 06.10.2025 (Anlage **BG 2**)
Auskunft vom 28.03.2025 (Anlage **BG 3**)

Die Auskunft aus März 2026 hat der Beschwerdegegner anlassbezogen wegen des Umzuges kurz vor der eigentlichen Fälligkeit nach dem vom Beschwerdegegner für angemessen erachteten Turnus erteilt. Div. Belege, auch zu Kita und Basketballverein von [REDACTED] liegen der Beschwerdeführerin mit der Auskunft aus März 2025 vor, also seit rund einem Jahr.

An dieser Stelle sei auch klargestellt, dass der Beschwerdegegner dem Anspruch auf Übersendung eines aktuellen Fotos von [REDACTED] (Ziffer 1. d. des angefochtenen Beschlusses) ausdrücklich nicht entgegentritt.

Insoweit hegt der Beschwerdegegner durchaus Bedenken, da die Beschwerdeführerin bereits in ihrem Musikvideo vom 14.02.2026 , das auf YouTube unter

<https://www.youtube.com/watch?v=VXinlfqtFRI> online steht und auf ihrer Homepage unter www.tatort-familiengericht.de/musik-1 (Stand: 07.05.26) verlinkt ist, eine kurze Videosequenz von ■■■■■ veröffentlicht hat. Gleichwohl hat sie nach Kenntnisstand des Beschwerdegegners die ihr am 06.10.2025 und 26.03.2026 übersandten Fotos von ■■■■■ nicht veröffentlicht, sodass der Beschwerdegegner seine Bedenken insoweit derweil zurückzustellen vermag.

2.

Das Kindeswohl steht einer Auskunft entgegen, soweit sie prospektiv oder außerhalb des Regelturnus erteilt werden soll; im angefochtenen Beschluss also insb. innerhalb von 24stündigen Fristen.

Die inhaltlichen Grenzen ergeben sich aus den folgenden Erwägungen:

Der Beschwerdegegner befürchtet weitere Eskalation, da die Beschwerdeführerin online inzwischen den vollständigen Namen des Beschwerdegegners nennt und behauptet, der Beschwerdegegner habe sie mit dem Tode bedroht, was der Beschwerdegegner ausdrücklich unter Verweis auf seine jüngste Stellungnahme im Verfahren KG ■■■■■ bestreitet. Nun ist der Name des Beschwerdegegners einer online de facto unbeschränkten Leserschaft zugänglich, sodass im Rückschluss auch das Kind der Beteiligten jedenfalls in dessen sozialem Nahbereich identifizierbar ist und mit dem Elternstreit in Verbindung gebracht werden kann.

Schließlich legt vor allem auch der präventive Gedanke der negativen Kindeswohlprüfung die o.g. Grenzen des Auskunftsanspruchs nahe. Demgemäß dient die Kindeswohlprüfung der Kontrolle des Anspruchs anstatt der Bestimmung seines Optimums.

III.

Nach Auffassung des Beschwerdegegners hat die Beschwerdeführerin ein berechtigtes Interesse an einem halbjährigen Auskunftsturnus.

Dies legt eine teleologische Auslegung von § 1686 BGB nahe: Der Auskunftsanspruch soll diejenigen Informationen abdecken, die ein Elternteil wegen fehlendem Kontakt zum Kind nicht von diesem selbst erlangen kann. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin nicht (mehr) die elterliche Sorge gemeinsam mit dem Beschwerdegegner innehat, sodass ihr Informationsbedarf sich bereits aus diesem Grunde nicht auf Belege erstrecken kann (im Ergebnis auch KG, Beschl. v. 25.08.2023 – 13 WF 6/23, Rn. 30).

Ein Halbjahresturnus wird nach Auffassung des Beschwerdegegners dabei [REDACTED] Alter und Entwicklungsgeschwindigkeit gerecht, sodass sich innerhalb von sechs Monaten hinreichende berichtenswerte Vorkommnisse ergeben mögen; ferner wird durch halbjährlichen Turnus die Anzahl möglicher Anknüpfungspunkte für öffentliche oder gerichtliche Reaktionen der Beschwerdeführerin sachgerecht beschränkt.

[REDACTED]
Rechtsanwalt
(elektronisch signiert)